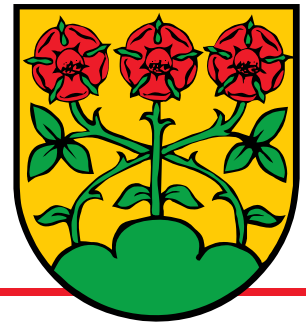


# MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN

MIT DEN ORTSTEILEN: EBERDINGEN, HOCHDORF a.d. ENZ, NUSSDORF

Woche 16

Donnerstag, 16. April 2020



[www.eberdingen.de](http://www.eberdingen.de)

## Förderprojekt „Natur nah dran“

Ende September hat die Gemeinde an verschiedenen Standorten Flächen „Natur nah dran“ umgewandelt. Während die neuen Flächen anfangs noch etwas grau aussahen, zeigen sich jetzt bereits die ersten Frühjahrsblüher. Bald werden viele Insekten wie Wildbienen und Schmetterlinge zu sehen sein.

Hier ein kleiner Eindruck der Flächen am Keltenmuseum in Hochdorf:



## DIE WOCHE:

### Aktuelles:

- An alle Autorinnen und Autoren

Bitte beachten:

1. in KW 17 erfolgt die Umstellung von nussbaum-online-sendern auf ARTIKELSTAR
2. in KW 18 vorgezogener Redaktionsschluss auf Montag, 27.04. / 8.30 Uhr

Diese Ausgabe erscheint auch online

Impressum  
Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberdingen. Herausgeber: Bürgermeisteramt Eberdingen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048 [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de) Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Peter Schäfer, Stuttgarter Str. 34, 71735 Eberdingen, Tel. 07042 799-0, Fax 07042 799-466. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“, den Anzeigenteil und den Vertrieb: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de) Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)



## Notdienste

### Notrufe

Notruf Tel. 112  
Feuernotruf Tel. 112  
Polizeiposten Vaihingen/Enz Tel. 941-0

#### Ärztlicher Notfalldienst

Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg  
Zuständig für **Eberdingen** (Eberdingen, Hochdorf/Enz, Nussdorf)

#### Öffnungszeiten der Notfallpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 18.00 - 22:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 - 24.00 Uhr  
Freitag: 16:00 - 24.00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertag: 07:00 - 22.00 Uhr

Nach 22 Uhr bzw. nach 24 Uhr am Mittwoch und Freitag erfolgt die Versorgung von Notfallpatienten, die zu Fuß kommen können, durch die Notfallambulanz des Krankenhauses. Hausbesuche werden weiterhin über die Notfallpraxis besorgt. Sie erreichen die Notfallpraxis Leonberg und den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst für Hausbesuche.

#### Notfalldienst der Kinder- und Jugendärzte

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen: Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostr. 4, 71640 Ludwigsburg.  
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. **Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich, bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.** Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Telefon (0711) 7877733

#### Sonntagsdienst der Tierärzte

**Samstag, 18.04. / Sonntag, 19.04.**  
Dr. Birkle, 75433 Maulbronn, Tel. 07043/6204

#### Sozialstation Vaihingen

Bitte beachten:  
Ab 15.02. neue Adresse: Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen/Enz, Tel.: 18900  
Andraeastraße 16/1, 71665 Vaihingen an der Enz

#### Ambulante Alten- und Krankenpflege

Telefon 18900

#### Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege

Telefon 18900

#### Betreuungsgruppe für Demenzzranke

Anmeldung unter Tel. 18954  
Beratungsbesuche und Pflegekurse  
Telefon 18900

#### Wochenenddienst der Sozialstation

**Samstag, 18.04. / Sonntag, 19.04.**

Van Beber-Stark, Iris / Klein, Tanja / Öztürk, Neslihan  
*Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelt Pflegekräfte nicht benannt werden.*

#### Freie Hebamme

Alicia Schmidt, Weizenstr. 2  
71665 Vaihingen/Enz, Tel. (07042) 78460

#### Kath. Hauspflegewerk Schwieberdingen

Im Seelach 13, 71701 Schwieberdingen  
Tel. und Fax (07150) 353212

#### DRK-Kreisverband Ludwigsburg

Mobil mit Vorwahl (07141) 19222  
Ambulante Pflege (07141) 121111  
Allgemeine Sozialarbeit – Beratungsangebote: (07141) 121 235  
Mobile Soziale Dienste  
(Fahrdienste für Behinderte – Nulltariffahrten) (07141) 120 222  
Essen auf Rädern Tel. (07141) 120 239  
Hausnotruf – Auch im Alter sicher zu Hause leben (07141) 120 239

Beratung bei Trennung und Scheidung  
Anmeldung unter Tel. (07141) 121-0  
Beratung für barrierefreies Bauen und Wohnen (07141) 121245  
Ambulantes betreutes Wohnen für psychisch Kranke  
(07141) 121231  
Ausbildungen Erste Hilfe  
Anmeldung, Termine (07141) 121-0 oder unter  
www.drk-ludwigsburg.de  
Auskünfte (07141) 120245

#### Sozialverband VdK Nordwürttemberg

Kurfürstenstr. 9, 71636 Ludwigsburg, Tel. (07141) 9113500

#### Frauen für Frauen e.V.

Abelstr. 11, 71634 Ludwigsburg  
Beratungen für Frauen in den Bereichen:  
Krisen, Beziehungsprobleme, Trennung, sexuelle Gewalt, Essstörungen, Mobbing  
Terminvereinbarung (07141) 220870  
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (07141) 649443  
Frauenhaus (07141) 901170  
Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern  
Wochenendnotruf LUNO (07141) 901170  
Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen

#### Sozialpsychiatrischer Dienst Landkreis Ludwigsburg

Königsallee 59, 71638 Ludwigsburg  
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen  
und deren Angehörige Tel. (07141) 144 2029

#### Notruf für vergewaltigte und misshandelte Frauen und Mädchen LB e.V.

Hahnenstr. 47, 71634 Ludwigsburg-Eglosheim Tel. (07141) 378496

#### Kompetenzzentrum Kindertagesbetreuung Landratsamt Ludwigsburg

Postadresse: Hindenburgstr. 40, 71638 Ludwigsburg  
Besucheradresse: Martin-Luther-Str. 26, 71636 Ludwigsburg  
Zuständigkeitsbereich: Eberdingen, Vaihingen an der Enz.  
Tel.: 07141 144-5233

#### Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333

montags bis samstags von 14.00 – 20.00 Uhr

#### Elterntelefon 0800/111 0 550

montags bis freitags 09.00 – 11.00 Uhr  
dienstags und donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

#### DemenzZentrum

Betreuungsgruppe für Betroffene von Demenzzkrankheiten, Alzheimer-Patienten und verwirrte alte Menschen  
Bahnhofstr. 86, 75417 Mühlacker Tel. (07041) 814690

#### Bestattungswesen

Bei einem Todesfall mit Beerdigung des Verstorbenen in der Gemeinde bitte unmittelbar an den **Bestattungsordner Hubert Scholl**, Hintere Straße 3, Wiernsheim-Iptingen, Tel. (07044) 5569 oder 8304 wenden.

#### Apothekennotdienstplan (Mühlacker/Vaihingen und Umgebung)

**17.04.** Schloss-Apotheke, Vaihingen, Franckstr. 21, Tel. 07042/374090  
**18.04.** Stern-Apotheke, Ötisheim, Bahnhofstr. 47, Tel. 07041/6110  
**19.04.** Obere Apotheke, Vaihingen, Marktplatz 13, Tel. 07042/95150  
**20.04.** Apotheke am Bahnhof, Mühlacker, Bahnhofstr. 120, Tel. 07041/87030  
**21.04.** Rathaus-Apotheke, 75428 Illingen, Seestr. 2, Tel. 07042/2918  
**22.04.** Central Apotheke, Mühlacker, Bahnhofstr. 42, Tel. 07041/8106946  
**23.04.** Löwen Apotheke, Mühlacker (Dürrenzenz), Hofstr. 4, Tel. 07041/3570





## Das Bauamt informiert

### Einschränkung der Wasserbereitstellung im Ortsteil Eberdingen

Infolge dringend notwendiger Wartungsarbeiten an der Hauptversorgungsleitung und der Erneuerung des Hydrantenschachts wird der Kreuzungsbereich Nussdorfer Straße / Quellenstraße in der Zeit vom **15.04.2020 bis 24.04.2020** **halbseitig gesperrt**.

Während dieser Zeit (voraussichtlich Montag, 20.04.2020) kommt es betriebsbedingt zu kurzzeitigem Ausfall der Wasserversorgung. Die betroffenen Haushalte werden von der Baufirma durch Briefeinwurf informiert.



Unser nächster Termin am

**Dienstag, 21. April 2020**

muss leider ausfallen.

Wie es im Mai aussieht, werden wir rechtzeitig an dieser Stelle bekannt geben.

Das Reparatur-Café-Team

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinderatssitzung

Aus aktuellem Anlass (Eindämmung der Corona Pandemie) findet **keine** öffentliche Sitzung des Gemeinderats am **Donnerstag, 23.04.2020** statt.

Stattdessen wird im Umlaufverfahren und durch Eilentscheidung die Beschlussfähigkeit hergestellt.

Dem Gemeinderat wird folgende Tagesordnung zugesandt:

#### A) Beschlüsse im Umlaufverfahren

TOP 1 Bausachen

Rückbau bestehender Wintergarten und Erneuerung Wintergarten, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, Flst. Nr. 9632 in Nussdorf  
Erdauffüllung zur Bodenverbesserung, Flst. Nr. 1001 und 1006, Gewinn „Sandgrube“ in Eberdingen

#### B) Eilentscheidungen mit vorangegangener schriftlicher Beteiligung

TOP 2 Erschließung des Baugebiets „Hinter dem Zaun IV“, OT Nussdorf

- Anordnung einer Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

TOP 3 Erschließung des Baugebiets „Hinter dem Zaun IV“, OT Nussdorf

- Bestellung eines nichtständigen Umlegungsausschusses für das Umlegungsbereich „Hinter dem Zaun IV“, OT Nussdorf

TOP 4 Erschließung des Baugebiets „Sickental“, OT Hochdorf

- Anordnung einer Baulandumlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

TOP 5 Erschließung des Baugebiets „Sickental“, OT Hochdorf  
Bestellung eines nichtständigen Umlegungsausschusses für das Umlegungsbereich „Sickental“, OT Hochdorf

TOP 6 Bebauungsplan „Hinter dem Zaun IV“ im OT Nussdorf

- Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

TOP 7 Bebauungsplan „Seitenstraße“ im OT Eberdingen

- Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

TOP 8 Bebauungsplan „Sickental“ im OT Hochdorf

- Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

TOP 9 Sicherung der Wasserversorgung Eberdingen,

Los 1: Quellsanierung, Quellableitung, Ortsnetzleitungen und Fertigteilgebäude

Los 2: Hydraulische Ausrüstung Aufbereitungsanlage

- Mitteilung der Ausschreibungsergebnisse
- Vergabe der Arbeiten

TOP 10 E-Mobilität

- Errichten einer E-Ladesäule mit Car-Sharing in den OT Nussdorf und Eberdingen

- Errichten einer E-Bike-Ladestation am Keltenmuseum

TOP 11 Erweiterung des Feuerwehrhauses Hochdorf

- Mitteilung der Kostenfortschreibung
- Baubeschluss zur Ausschreibung der Gewerke

TOP 12 Beschaffung einer Klimaanlage für die Südseite des 3. OG im Rathaus Eberdingen

TOP 13 Beauftragung von Ingenieurleistungen für verschiedene Projekte

- Klimaanlage Keltenmuseum
- Klimaanlage Kindergarten Pfaffenwald
- PV-Anlage Schillerstraße 31
- PV-Anlage Tiefgarage Rathaus Eberdingen und
- PV-Anlage Kindergarten Reischachstraße

#### C) Kenntnisnahme

TOP 14 Mitteilung des Sachstands zur Breitbandversorgung der Gemeinde Eberdingen

TOP 15 Verschiedenes, Bekanntgaben

Vorsitzender des Gemeinderats  
Bürgermeister Peter Schäfer

### An alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner:

Die Sitzungsunterlagen können ab dem 20. April 2020 auf unserer Homepage eingesehen werden.

### Regierungspräsidium Stuttgart Referat 52 - Gewässer und Boden

#### Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Bewirtschaftungszyklus der europäischen Wasser- rahmenrichtlinie über ein Onlineportal auf der Internetseite der Regierungspräsidien

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat das ambitionierte Ziel für die Oberflächengewässer einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen sowie eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021 - 2027) sieht die WRRL eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Flussgebietsbehörde für das Bearbeitungsgebiet Neckar und Main hatte hierzu im Frühjahr 2020 regionale Veranstaltungen zur aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung geplant. Ziel der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung war es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, der Monitoringergebnisse 2019 sowie über die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Die Veranstaltungen zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung mussten im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.

Um interessierten Stellen dennoch die Möglichkeit zu geben, sich über die aktuellen Planungen zu informieren, werden über den Internetauftritt der Regierungspräsidien Baden-Württembergs **vom 30.04.2020 bis zum 31.05.2020** die entsprechenden Informationen bereitgestellt. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

Rückmeldungen und Anregungen zu den aktuellen Planungen können über das Portal an die zuständigen Stellen übersandt werden. Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.



**Verordnung des Sozialministeriums  
zu Quarantänemaßnahmen  
für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung  
des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung  
Einreise – CoronaVO Einreise)**

**Vom 10. April 2020**

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende;  
Beobachtung**

- (1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

**§ 2**

**Tätigkeitsverbot**

Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

**§ 3**

**Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne**

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
  1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
  2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
    - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
    - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
    - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
    - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
    - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
    - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
  3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
  4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder

5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

- (2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.
- (4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

**§ 4**

**Vollzug**

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

**§ 5**

**Bußgeldvorschrift**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.



## § 6

### Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

## § 7

### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 10. April 2020  
Lucha

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 9. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.





(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

## § 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

## § 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,



3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tatto-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist mit

Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020) an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## § 5

### Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbeiriche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können



den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugängen, zu informieren.

### § 6a

#### Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

### § 7

#### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

### § 10

#### Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.

### § 11

#### Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.





(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann / Strobl / Sitzmann / Dr. Eisenmann / Bauer / Untersteller / Dr. Hoffmeister-Kraut / Lucha / Hauk / Wolf / Hermann / Erler

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

## **Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Verlassens bestimmter Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Heimbewohner – CoronaVO Heimbewohner)**

**vom 7. April 2020**

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Untersagung des Verlassens von Einrichtungen**

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Einrichtungen nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlassen. Triftige Gründe sind insbesondere

1. die Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe (z.B. Physiotherapeuten), soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
2. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post), soweit der Bedarf nicht durch die Einrichtung gedeckt wird,
3. Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit einer weiteren Person und ohne jede sonstige Gruppenbildung; sofern ausreichend Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft auf dem Gelände der Einrichtung gegeben ist, darf das Gelände der Einrichtung nicht verlassen werden.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn nach Einschätzung der Leitung der Einrichtung mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 7. April 2020

Lucha

#### **Begründung**

##### **I. Allgemein**

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich zunehmend in Baden-Württemberg aus. Die Zahl der Infizierten steigt exponentiell. Es wurden bereits verschiedentlich und mit zunehmender Tendenz Einträge des Virus in Einrichtungen auch außerhalb von bekannten Infektionsketten und -clustern festgestellt. Mit zunehmendem Alter steigt

die Gefahr, dass Infektionen zu schweren Verläufen der Covid-19-Erkrankungen führen. Ältere Menschen, die sich mit SARS-CoV-2 infizieren, müssen überdurchschnittlich häufig beatmet werden und haben ein ganz deutlich erhöhtes Risiko, an der Infektion zu versterben. Die Regelungen der Corona-Verordnung haben das Ziel, soziale Kontakte – und mithin das Infektionsrisiko – zu minimieren. In § 6 Absatz 2 CoronaVO ist daher ein grundsätzliches Besuchsverbot für stationäre Einrichtungen und von einem Träger verantwortete, ambulant betreute Wohngemeinschaften geregelt. Ausnahmen können nur erlaubt werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

Von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die nach Verlassen der Einrichtung zurückkehren, geht mindestens dasselbe Risiko aus wie von einem Besucher. Im Gegensatz zu einem Besucher, der nur in Ausnahmefällen überhaupt das Haus betreten darf, verbleibt eine Heimbewohnerin bzw. ein -bewohner dauerhaft in der Einrichtung und erhöht ggfs. durch mehrfaches Verlassen und Zurückkehren das Risiko. Letztlich entspricht dies dem Risiko einer Neuaufnahme. Neu aufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner sind in einem Einzelzimmer zu isolieren. Ein Betreten dieses Zimmers ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung möglich. Die Risiken einer Infektion bei vulnerablen Personengruppen steigen. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt seit 23.03.2020 die Verwendung eines Mund-Nasenschutzes bei der Pflege von vulnerablen Personen. Diese Pflege erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter, die wissen, wie sie sich und ihre Patienten vor Infektionen schützen können. Heimbewohnerinnen und -bewohner haben nur in den seltensten Fällen ein vergleichbares Wissen. Kehren sie in das Haus zurück, so geht von ihnen ein größeres Risiko aus als von Fachkräften. Darüber hinaus würden auch die Mitarbeitenden Risiken ausgesetzt. Fallen diese in der Folge wegen einer Infektion aus, so ist wiederum die Versorgung der Heimbewohnerinnen und -bewohner gefährdet. Dies gilt insbesondere für demenziell veränderte Menschen, die das Haus verlassen wollen. Sie sind nicht in der Lage, sich bewusst und aktiv vor Infektionen zu schützen. Warten die Einrichtungen hier eine Entscheidung des jeweils zuständigen Ordnungsamtes ab, so besteht die Gefahr zunächst weiter fort.

#### **II. Im Einzelnen**

##### **Zu § 1**

##### **Zu Absatz 1**

Angesichts der Risiken einer Infektion für alle Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitende, wenn Bewohnerinnen und Bewohner die betroffenen Einrichtungen verlassen und wieder zurückkehren, ist eine Beschränkung unerlässlich. Insbesondere bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern ist eine Infektion mit erheblicher Lebensgefahr verbunden. Das Verbot, die Einrichtung zu verlassen, stellt einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen dar. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind Ausnahmen für den Fall vorgesehen, dass triftige Gründe vorliegen. Die angeführten Regelbeispiele sind nicht abschließend.

##### **Zu Absatz 2**

§ 6 Absatz 2 CoronaVO erfasst auch Einrichtungen, in denen nicht besonders gefährdete Personen leben (z.B. junge körperlich gesunde Menschen mit geistiger Behinderung). Diese sind nach dem Sinn und Zweck der Regelung von dem Verlassensverbot auszunehmen. Wird ein Verlassensverbot ausgesprochen, soll dies soweit möglich, unter Einbindung mit den Vertretungen der Eltern bzw. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie der Bewohnerinnen und Bewohner (Heimbeirat) geschehen.

##### **Zu § 2**

Da bereits gegenwärtig eine erhebliche Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Einrichtungen besteht, erfolgt die Verkündung im Wege der Notverkündung gem. § 4 VerkG; die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es handelt sich zwar um eine Maßnahme zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen, zugleich aber um eine besonders einschneidende und darum zeitlich eng zu begrenzende Maßnahme. Die Verordnung wird daher zunächst auf den 19. April 2020 befristet, in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens gegebenenfalls durch gesonderte Verordnung zu verschieben sein.



NUSSDORF  
EBERDINGEN  
HOCHDORF/ENZ

### Aufruf

Die Gemeinde sucht dringend Mietwohnungen oder Mietshäuser zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Die Anzahl der Menschen, die zu uns gekommen sind und uns vom Landratsamt im Wege der Anschlussunterbringung zugewiesen werden, steigt stetig. Die bisher kommunalen Unterkünfte sind belegt. Um weitere zugewiesene Personen unterbringen zu können, sucht die Gemeinde dringend Wohnungen oder Häuser, die angemietet werden können. Die Gemeindeverwaltung bittet Vermieter, die Interesse an einer Vermietung ihrer Immobilie haben, sich an Ordnungs- und Sozialamtsleiter Bernd Unmüßig, Tel. 07042 799304 bzw. bernd.unmueßig@eberdingen.de oder Bürgermeister Peter Schäfer, Tel. 07042 7990 bzw. peter.schaefer@eberdingen.de zu wenden.

Bürgermeisteramt

### !!!! Vorgezogener Redaktionsschluss!!!!

Anlässlich des 1. Maifeiertags gilt folgender Redaktionsschluss für KW 18:

Montag, 27.04. um 8.30 Uhr

Bürgermeisteramt Eberdingen

### Altersjubilare

Wir gratulieren recht herzlich

#### im OT Eberdingen am

18.04. zum 75. Geburtstag,  
Renate Müller, Hagstr. 10

23.04. zum 70. Geburtstag,  
Helmut Reinhold, Rathausstr. 22

#### im OT Hochdorf/Enz am

19.04. zum 70. Geburtstag,  
Milka Juric, Theodor-Heuss-  
Str. 82

23.04. zum 75. Geburtstag, Albert Berroth, Mörikestr. 29

#### im OT Nussdorf am

23.04. zum 80. Geburtstag, Theo Böhringer, Kelterstr. 4

Wir wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr Glück, Gesundheit und Zufriedenheit.

Bürgermeister Peter Schäfer

*Nach Prüfung und Auffassung des Gemeindetags Baden-Württemberg dürfen die Jubilare (Runde Geburtstage ab 70 und Ehejubiläen) veröffentlicht werden.*

*Dies nehmen wir zum Anlass, die Jubilare, bei denen uns keine Sperre vorliegt, seit dem 11.01.2019 wieder zu veröffentlichen.*

*Sollten Sie keine Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte beim Einwohnermeldeamt oder in den Verwaltungsaußenstellen.*  
Bürgermeisteramt



### Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung für Besucher

#### Terminvereinbarung mit dem Bürgermeister

Wenn Sie ein besonderes Anliegen haben und eine zeitnahe Besprechung mit dem Bürgermeister wünschen, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin des Bürgermeisters, Frau Andrea Wenninger, unter Tel. 07042/7990. Sie erhalten einen schnellstmöglichen Besprechungstermin.

Das Rathaus Eberdingen mit den Außenstellen Hochdorf und Nussdorf sind b.a.w. geschlossen.

### Öffnungszeiten Keltenmuseum Hochdorf/Enz

Das Keltenmuseum ist b.a.w. geschlossen.



### Öffnungszeiten der Ausstellung im Rathaus Nussdorf



**Die Ausstellung im Nussdorfer Rathaus ist aus den bekannten Gründen bis auf Weiteres GESCHLOSSEN !!!**

### Öffnungszeiten der Ortsbüchereien

Die Büchereien sind b.a.w. geschlossen

### Feuerwehr Eberdingen

[www.ffw-eberdingen.de](http://www.ffw-eberdingen.de)



Die Übungen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.

### Müllabfuhr

Freitag 17.04. Flach

Samstag 18.04. Biogut + Rund + Restmüll 1100 L

Freitag 24.04. Restmüll + Biogut + Restmüll 1100 L

### Schulnachrichten

Verein der Freunde

**HGG**  
Hans-Grüninger-Gymnasium Markgröningen

#### Einladung zur Mitgliederversammlung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur diesjährigen Mitgliederversammlung unseres Vereins am Donnerstag, 14.05.2020, um 19:30 Uhr im 1.OG des Hauptgebäudes (Raum H 1.08) des Hans-Grüninger-Gymnasiums in Markgröningen lade ich Sie herzlich ein.

**Da die Lage am 14.05.20 wegen der Corona-Pandemie noch nicht absehbar ist, behalten wir uns eine kurzfristige Absage und eine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt (evtl. 25.06.20) vor. Dies werden wir dann ggfs. in den Amts- und Gemeindeblättern, auf unserer Homepage und per E-Mail bekanntgeben.**

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Kassiers und der Kassenprüfer
3. Entlastungen Kassenprüfer, Vorstand
4. Bericht der Schulleitung
5. Verschiedenes

Falls Sie Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung einbringen möchten, bitte ich um Mitteilung bis zum 07.05.2020 an Verein der Freunde des HGG, Schwieberdinger Str. 12, 71706 Markgröningen oder per E-Mail an Vorstand@HGG-Verein.de  
Alle aktuellen Informationen können Sie auch unserer Homepage [www.HGG-Verein.de](http://www.HGG-Verein.de) entnehmen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie für unseren Verein Zeit finden könnten. Auch Gäste sind bei der Versammlung herzlich willkommen.





## Wichtige Fernsprechanrufe, Sprechzeiten usw.



### Gemeindeverwaltung

Internet: [www.eberdingen.de](http://www.eberdingen.de)

E-Mail: [buerglermeisteramt@eberdingen.de](mailto:buerglermeisteramt@eberdingen.de)

### Zentralverwaltung

Rathaus Eberdingen

Stuttgarter Str. 34

71735 Eberdingen

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag

Tel. 7990

b.a.w. geschlossen

### Durchwahlnummern

Bürgermeister

799 401

Sekretariat

799 402

Fax

799 466

### Bauamt

Amtsleiter

799 306

Stellv. Amtsleiterin

799 307

Fax

799 477

### Kämmerei und Personalamt

Amtsleiter

799 315

Sekretariat

799 316

Liegenschaften

799 317

Steueramt (KAG-Beiträge)

799 308

Steueramt (Wasserzins, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, stellv. Kasse)

799 309

Kasse

799 311

Fax

799 488

### Ordnungs- und Sozialamt

Amtsleiter

799 304

Sekretariat (KiGa-Gebühren, Ferienbetreuung, Verlässliche Grundschule)

799 302

Hallenbelegung, Ortseingangstafeln

799 204

Gemeindevollzugsbediensteter

799 205

Fax

799 499

Einwohnermeldeamt (Ausweise,

799 203

Fundsachen, Gewerbean-/abmeldungen)

799 202

Standesamt, Friedhof

Fax

799 455

### Gemeindebauhof

819 9898

Fax

81 999 07

### Wassermeister

0171 950 6490

### stv. Wassermeister

0171 950 6518

Freibad und Kiosk

9.30 - 19.30 Uhr

Öffnungszeiten:

geöffnet in der Regel von Mai - September

Schwimmmeister

815 2247

Kiosk

370 743

### Verwaltungsaußenstellen:

#### Hochdorf/Enz

Hauptstraße 1, 71735 Eberdingen

7095

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag

b.a.w.geschlossen

Fax

81 74 27

#### Nussdorf

Martinstr. 13, 71735 Eberdingen

98 081

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag

b.a.w.geschlossen

Fax

81 54 63

#### Keltenmuseum Hochdorf/Enz

78 911

Fax

370 744

**Öffnungszeiten:**

b.a.w. geschlossen

#### Ortsbücherei

799 208

#### Eberdingen

799 208

Öffnungszeiten:

b.a.w. geschlossen

#### Hochdorf/Enz

87 14 18

Öffnungszeiten:

b.a.w. geschlossen

### Nussdorf

94 01 68

Öffnungszeiten:

b.a.w. geschlossen

### Kindergärten

Eberdingen Arche Noah

7050

Hochdorf/Enz/Regenbogen

77 145

Hochdorf/Enz/Schillerschule

87 14 17

Hochdorf/Enz/Waldzwerge

81 321 64

Nussdorf/Blumenstraße

81 83 50

Nussdorf/Reischachstraße

5608

### Grundschule Eberdingen

Schillerschule Hochdorf (Stammschule)

87 14-0

Fax

87 14 22

Internet: [www.schule-eberdingen.de](http://www.schule-eberdingen.de)

E-Mail: [sekretariat@schule-eberdingen.de](mailto:sekretariat@schule-eberdingen.de)

Karl-Ehmann-Schule Nußdorf (Außenstelle)

97 050-0

Fax

97 05022

Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule Hochdorf

Öffnungszeiten: 11.15 - 17.00 Uhr

87 14 21

### Nussdorf

Öffnungszeiten: 11.30 - 17.00 Uhr

97 05020

### Feuerwehrgerätehaus

Eberdingen

817 540

Fax

817 539

Hochdorf/Enz

78 251

Nussdorf

98 082

### Forstdienststelle

07152-52488

im Forstrevier Heimerdingen Steffen Frank (Steffen.

[Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de](mailto:Frank@Landkreis-Ludwigsburg.de))

### Postagentur Eberdingen, Stuttgarter Str. 51, Filiale 603

#### info@postagentur.net

Montag

15.00 - 18.00 Uhr

Dienstag

18.00 - 19.00 Uhr

Mittwoch - Freitag

15.00 - 17.00 Uhr

Samstag

12.00 - 13.00 Uhr

### Postagentur Hochdorf/Enz, Hauptstr. 1, Filiale 602

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag

14.30 - 17.30 Uhr

Mittwoch bis Freitag

9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag

9.00 - 12.00 Uhr

Samstag

17.30 - 19.00 Uhr

9.30 - 11.30 Uhr

### AVL ServiceCenter

Telefon

07141 144 28 28

Fax

07141 144 28 29

Fachbereich Abfallgebühren

07141 144 28 00

Abfuhrreklamationen

Sperrmüll-Telefon

[servicecenter@abfallwirtschaft-](mailto:servicecenter@abfallwirtschaft-ludwigsburg.de)

[ludwigsburg.de](mailto:ludwigsburg.de)

[www.avl-ludwigsburg.de](http://www.avl-ludwigsburg.de)

### Mülldeponie und Recyclinghof "Burghof"

Horrheim

07042 848 100

b.a.w. geschlossen

Kehrbezirke für die Kaminreinigung

OT Eberdingen und Nussdorf

### Bezirksschornsteinfegermeister

Michael Hrdina, Vaihingen-Riet

07042 94 06 24

### OT Hochdorf/Enz

### Bezirksschornsteinfegermeister

Stephan Müller, Korntal-Münchingen

0711 8386410

### Umweltschäden

### Landratsamt Ludwigsburg

07141 144 371

Notdienstbetrieb Elektroinnung Ludwigsburg

Notdienstbereitschaft durchgehend

zu erfahren über

07141 220 353

### Wach- und Sicherheitsdienst

07141 3050



## Aktuelle Informationen aus Ämtern, Verbänden und Vereinigungen

### Brennholz- und Flächenlose aus dem Gemeindewald Wiernsheim

Der Forstbetrieb der Gemeinde Wiernsheim bietet aktuell Brennholz- lang (ganze Stämme am befestigten Waldweg) und Flächenlose (Äste und Gipfel von gefälltten Bäumen) zum Verkauf an. Die Holzmengen und Lagerorte können auf unserer Homepage ([www.wiernsheim.de/wiernsheim/portrait/gemeindewald](http://www.wiernsheim.de/wiernsheim/portrait/gemeindewald)) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Brennholzlisten werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Nach der Besichtigung melden sich Interessenten direkt beim Förster. J. Hailer, Revierförster (Tel: 48110 oder H: 0177/ 5480361; [forst.wiernsheim@gmx.de](mailto:forst.wiernsheim@gmx.de))

### Landratsamt Ludwigsburg

#### Kfz-Zulassung im Kreishaus während der Schließung für jeden unangemeldeten Publikumsverkehr:

**Mehr Termine durch Umstellung des Verfahrens ab 14. April**  
Weiterhin geschlossen für jeden unangemeldeten Publikumsverkehr sind wegen der Corona-Krise bis auf Weiteres die Kfz-Zulassungsbehörde im Kreishaus Ludwigsburg sowie alle Außenstellen. Persönliche Kontakte sind nur im Kreishaus Ludwigsburg und nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Damit soll die weitere Ausbreitung des COVID-19-Erregers eingedämmt und Kunden, Mitarbeiter sowie deren Familien geschützt werden. Um die Anzahl der möglichen Termine zu erhöhen, stellt die Zulassungsbehörde Ludwigsburg ab Dienstag, 14. April, das bisherige Verfahren um: Kunden haben dann die Möglichkeit, einen Termin für die Abgabe ihrer Unterlagen zu vereinbaren. Pro Termin ist nur ein Vorgang möglich. Die Terminvergabe erfolgt vorrangig online auf der Seite der Kfz-Zulassungsstelle [www.landkreis-ludwigsburg.de/de/verkehr-sicherheitsordnung/auto-kfz/kfz-zulassungsbehoerde/](http://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/verkehr-sicherheitsordnung/auto-kfz/kfz-zulassungsbehoerde/) und ist immer nur für zwei Wochen im Voraus möglich. Bei der Abgabe der Unterlagen kann man entscheiden, ob man diese nach der Bearbeitung bei der Zulassungsstelle abholen oder die Dokumente per Post (Einschreiben) erhalten möchte. Kunden sollten auf die Vollständigkeit ihrer Unterlagen achten. Der Vorgang kann nur bearbeitet werden, wenn beim Termin alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Die benötigten Unterlagen sind auf der Terminbestätigung aufgeführt. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem ausgefüllten SEPA-Mandat und den Zulassungsunterlagen beim Termin abzugeben. Die Zulassungsbehörde behält sich vor, die Annahme eines Zulassungsantrags bei fehlenden Unterlagen abzulehnen (in diesem Fall verfällt der Termin). Kunden sollten in ihrem eigenen Interesse pünktlich sein, da ihr Termin ansonsten ebenfalls verfällt. Für Vorgänge, die in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 17. März 2020 stehen, können sich die Betroffenen per E-Mail an: [KFZ.ZULASSUNG@landkreis-ludwigsburg.de](mailto:KFZ.ZULASSUNG@landkreis-ludwigsburg.de) an die Kfz-Zulassungsstelle wenden. Sollte Ihnen eine Online-Terminvergabe nicht möglich sein, steht Ihnen in der Zeit von Montag bis Freitag die Kfz-Zulassungsbehörde telefonisch unter 07141 144-2066, von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr für Fragen zur Verfügung.

### Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:  
**[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)**



### ERLEBNIS-PARK HOCHDORF/ENZ

**Einladung zum Jazz – Frühlingschoppen**  
mit "Classic Jazz Trio Pforzheim"  
Eintritt frei – Spende erbeten

**Termin:** Sonntag 26.04.2020  
**Uhrzeit:** von 10 Uhr bis ca. 12 Uhr  
**Ort:** Sporthaus Hochdorf/Enz bei Pizzeria Restaurant „Sch...“

**Leider müssen wir absagen**

### Agentur für Arbeit Ludwigsburg

#### Berufs- und Studienwahl:

#### Online und vom Sofa oder Liegestuhl aus jederzeit möglich

Keine Schule, keine Vorlesungen, Freunde darf man auch nicht treffen...die perfekte Zeit also, um sich auf das Leben nach der Schule oder dem Studium vorzubereiten. Dafür bietet die Bundesagentur für Arbeit, nicht nur während der Corona-Krise, eine große Auswahl an Online-Angeboten zur Berufs- und Studienorientierung.

Für Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Klasse informiert die Plattform [www.planet-beruf.de](http://www.planet-beruf.de) über alle Themen rund um Berufswahl, Bewerbung und Ausbildung. Jede Woche wird das Portal mit neuen Beiträgen aktualisiert. News, Newsletter und RSS-Feeds informieren laufend über neue Inhalte. Das Internetportal [www.abi.de](http://www.abi.de) liefert Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II sowie Studienanfängerinnen und -anfänger spannende Reportagen über Studiengänge, Ausbildungen oder Berufe, Hintergrundberichte zu Arbeitsmärkten und Branchen, aber auch praktische Tipps – täglich aktualisiert. Die [www.abi.de/bewerbungsbox](http://www.abi.de/bewerbungsbox) bietet zur Vor- und Nachbereitung der Bewerbungsphase auf ein Praktikum, eine Ausbildung oder einen Studienplatz ein umfangreiches Paket aus Infotexten, Videos, Checklisten und Interactivities.

Mit dem [www.selbsterkundungstool.de](http://www.selbsterkundungstool.de) können angehende Schulabgänger testen, welcher Ausbildungsberuf oder welches Studium zu ihnen passt. Online werden mit Hilfe von Testverfahren Fragen zu Fähigkeiten, Stärken und Interessen gestellt. Auf Basis dieser Eingaben ermittelt das Tool passende Ausbildungsberufe und Studienfelder. Wer zudem wissen will, wie es nach einer abgeschlossenen Ausbildung mit der Karriere weitergehen kann, erhält auch dazu passende Vorschläge. Damit noch nicht genug. Nun beginnt die intensive Recherche zu den ermittelten Berufsfeldern und Berufen – denn ein Test gibt zwar die Richtung vor, doch das alleine reicht für die Berufswahl nicht aus. BERUFENET ([www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de)) ist ein Online-Service, der umfassende berufskundliche Informationen zur Verfügung stellt. Er liefert Auskunft zu über 3000 Berufen und stellt Informationen zu den Themen Studium, Aus- und Weiterbildung sowie Tätigkeit dar. Keine vergleichbare Website beschreibt so viele Berufe so detailliert.

Im Filmportal [www.berufe.tv](http://www.berufe.tv) werden in mehr als 350 kurzen Spots Ausbildungs- oder Studienberufe von A wie Agrarwissenschaftler/in oder Altenpfleger/in bis Z wie Zimmerer/in oder Zahnmediziner/in vorgestellt. Ein guter Einstieg in die Berufsorientierung! Zudem gibt es dort weitere Filme rund um die Themen Arbeit, Beruf, Aus- und Weiterbildung. Nach jedem Film werden vertiefende Informationen zur Ausbildung oder zum Studium aufgeführt. Hier kann zum Beispiel direkt die Suche nach offenen Ausbildungsplätzen in der Jobbörse ([www.jobboerse.arbeitsagentur.de](http://www.jobboerse.arbeitsagentur.de)) sowie die Suche nach Universitäten und Studiengängen auf [www.arbeitsagentur.de/bildung/studium](http://www.arbeitsagentur.de/bildung/studium) oder [www.studienwahl.de](http://www.studienwahl.de) gestartet werden.



**Hinweis:**

**Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Ludwigsburg ist auch weiterhin mit den Beratungsdienstleistungen für junge Leute da. Jugendliche, die Fragen zur Berufs- oder Studienwahl haben oder aktuell eine Ausbildungsstelle suchen, können sich wie gewohnt unter der Mailadresse Ludwigsburg. [Berufsberatung@arbeitsagentur.de](mailto:Berufsberatung@arbeitsagentur.de) an die Berufsberatung wenden.**

**Erleichterungen für den Bezug von Kinderzuschlag**

Alleinerziehende und Familien mit wenig Einkommen geraten durch die Coronakrise zusätzlich in finanzielle Notlagen. Um die Folgen von Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder verringerter Einnahmen bei Selbständigkeit zu mildern, wurden folgende Erleichterungen vom 01. April 2020 bis 30. September 2020 beschlossen:

**Neuanträge ab 1. April 2020:**

Eltern müssen nur noch ihr Familieneinkommen des letzten Monats vor Antragstellung und somit nicht mehr die letzten 6 Monate nachweisen. Vermögen wird nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt.

**Bereits laufende Anträge:**

Bewilligungen, die zwischen 01. April und 30. September 2020 enden, werden automatisch ohne erneute Einkommensprüfung um sechs Monate verlängert, wenn der Höchstsatz von 185 € pro Kind gezahlt wird. Ein neuer Antrag muss nicht gestellt werden.

**Überprüfungsanträge:**

Eltern, die von Einkommenseinbußen betroffen sind und bereits Kinderzuschlag erhalten oder vor dem 1. April 2020 beantragt haben, können im April oder Mai einen einmaligen Antrag auf Überprüfung stellen. Dann wird der Kinderzuschlag mit dem aktuellen Einkommen neu berechnet.

**Anspruch berechnen und Antrag online stellen:**

Bitte beachten Sie, dass auch mit der Gesetzesänderung aufgrund der Corona-Krise eine Einkommensprüfung stattfindet und somit entgegen anderslautender Aussagen in den sozialen Medien nicht jede Familie ohne weitere Prüfung Kinderzuschlag erhält. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend, vor der Antragstellung immer zuerst die Voraussetzungen mit dem „KiZ-Lotsen“ unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse> zu prüfen. Anschließend können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag unter <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz> kostenlos und datensicher online stellen. Bitte nutzen Sie ausschließlich die Angebote der Familienkassen. Damit schützen Sie sich vor kommerziellen Internetanbietern, die gegen die Zahlung eines Entgelts die Abwicklung der „KiZ-Notfall-Anträge“ anbieten.